

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2024-02-09

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Daniel Ortmann - 0711 2149-693

E-Mail: daniel.ortmann@elk-wue.de

GZ: 52.0-03-01-V42/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Fortsetzung der Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zu unserem Rundschreiben vom 15. Dezember 2023 (AZ 81.4-04-V22/6.3) dürfen wir Ihnen nunmehr die erfreuliche Mitteilung machen, dass sich die EKD mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition über die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, bei kirchlichen Veranstaltungen und im Online-Bereich vertraglich einigen konnte. Somit besteht für das Jahr 2024 Rechtssicherheit.

Seitens der EKD konnte erreicht werden, dass weiterhin ein ganz überwiegender Teil der Musiknutzungen über die zwischen der EKD und den Verwertungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge pauschal abgegolten ist.

Das bedeutet konkret:

1. Musiknutzung in Gottesdiensten

Der Vertrag über die Musiknutzung urheberrechtlich geschützter Werke (live oder mittels Tonträger) in Gottesdiensten und bei kirchlichen Feiern (z. B. Andachten) konnte bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 810).

Damit ist die Verwendung GEMA-geschützter Musik im Rahmen von Gottesdiensten auch dann vom Pauschalvertrag abgegolten, wenn diese auf kirchengemeindeeigenen Internetseiten (Live-Streaming oder Streaming-on-Demand) eingestellt werden. Auch die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen von gestreamten Gottesdiensten über YouTube ist möglich.

Wird die Musik im Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier (Live-Streaming oder Streaming-on-Demand) vom Organisten oder von anderen Musikern aufgeführt und wird der Gottesdienst über die Plattform YouTube live gestreamt oder dort hochgeladen, gelten eigene zwischen der GEMA und YouTube geschlossene Lizenzverträge, die eine solche Musiknutzung abdecken.

2. Musiknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen

Der Pauschalvertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 811) konnte ebenfalls bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden.

Damit sind weiterhin Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik abgedeckt. Gleiches gilt für Musikaufführungen bei anderen kirchlichen Veranstaltungen (auch mit Unterhaltungsmusik), wenn sie die Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird. Tanzveranstaltungen sind künftig unabhängig von der Zielgruppe nicht mehr pauschal abgegolten und somit vergütungspflichtig.

Dabei ist die Meldepflicht nicht mit der Vergütungspflicht zu verwechseln.

Im Gegensatz zur vorherigen vertraglichen Regelung ist die Musiknutzung GEMA-geschützter Werke bei Festen von Kindertagesstätten, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern grundsätzlich nicht mehr meldepflichtig.

Eine Meldepflicht besteht dagegen nun für Gemeindefeste von Kirchengemeinden sowie für andere vergleichbare Feste für deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen. Weitere Einzelheiten können Sie in Kürze dazu unter anderem den entsprechenden Dokumenten auf unserer Homepage ([Allgemeine rechtliche Hinweise \(elk-wue.de\)](http://Allgemeine_rechtliche_Hinweise_(elk-wue.de))) entnehmen.

Mit Rundschreiben vom 5. Oktober 2023 (AZ: 81.4-04-V21/6.3) haben wir Sie außerdem über die Umstellung des Meldeverfahrens für kirchliche Konzerte und Veranstaltungen ab dem Jahr 2024 informiert. Hierfür hat die GEMA ein Onlineportal zur Verfügung gestellt, das den bisherigen pdf-Meldebogen ablöst.

Praktische Hilfe und kompakte Informationen zu den wichtigsten Angeboten im Onlineportal bietet die GEMA in regelmäßig stattfindenden Webinaren. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage der GEMA (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/>).

3. „Filmvertrag“

Weiterhin konnte eine pauschale Abgeltung von Musiknutzungen in Filmen bei unentgeltlichen Veranstaltungen zwischen der EKD und der GEMA für das Jahr 2024 vereinbart werden.

Damit abgegolten ist die Musikwiedergabe im Rahmen von unentgeltlichen Filmvorführungen. Nicht umfasst ist dagegen die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken selbst.

Die Vorführungs- und Wiedergaberechte müssen separat bei Verleihfirmen oder beispielsweise der Ev. Medienhaus GmbH, der Landesfilmanstalt Baden-Württemberg e. V. oder dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg erworben werden.

Wird für die Filmvorführung ein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben, muss außerdem eine gesonderte Lizenz zur öffentlichen Musiknutzung im Film erworben werden. Daneben besteht für solche Veranstaltungen unabhängig von der pauschalierten Abgeltung von Musiknutzungen grundsätzlich eine Meldepflicht bei der GEMA.

4. Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Mit der VG Musikedition wurde die bestehende Regelung betreffend digitale Nutzungsmöglichkeiten von Noten und Liedtexten für 2 Jahre und damit bis zum 31. Dezember 2025 inhaltlich unverändert verlängert.

D.h. die aus dem Pauschalvertrag zum Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 814) Berechtigten erhalten weiter wie bisher das Recht, urheberrechtlich geschützte Noten und

Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Jungschar, Seniorennachmittag) im Internet zugänglich zu machen.

Nicht zulässig ist weiterhin, urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder beispielsweise auf der Website der Kirchengemeinde zum Download anzubieten.

Da Verlage die Darstellungsrechte der Liedtexte wahrnehmen können, empfehlen wir, die Liedtexte nicht eins zu eins zu kopieren, sondern die Texte abzuschreiben, umzugestalten bzw. vom Layout so zu verändern, dass der Liedtext und nicht dessen Darstellung im Vordergrund steht.

Bitte denken Sie zudem auch beim Einblenden von Liedern und Liedtexten an die erforderliche Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter, Verlag).

5. Gesamtvertrag

Nicht alle Nutzungen von Musik im kirchlichen Bereich können durch die EKD pauschal mit der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften abgegolten werden. Bereits in der Vergangenheit erhielten Berechtigte aus den Pauschalverträgen mit der GEMA neben anderen tariflich festgelegten Nachlässen einen sog. „Gesamtvertragsnachlass“ in Höhe von 20 % auf alle Nutzungen außerhalb der Pauschalverträge. Der Nachlass wurde nun erstmals in dieser Höhe fest vereinbart.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem auf den demnächst aktualisierten Leitfaden „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ unter Allgemeine rechtliche Hinweise (www.elk-wue.de) oder [Urheberrecht in der evangelischen Kirche \(ekd.de\)](http://Urheberrecht%20in%20der%20evangelischen%20Kirche%20(ekd.de)) aufmerksam machen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat